

Pauschale Steueranrechnung bei Selbstanzeigen

Bisher verweigerten die schweizerischen Steuerbehörden die pauschale Steueranrechnung bei Selbstanzeigen. Das Bundesgericht hat nun in einem neuen Entscheid festgehalten, dass die pauschale Steueranrechnung in solchen Fällen gewährt werden muss.

Ausgangslage

Auf Erträgen von ausländischen Kapitalanlagen werden oftmals ausländische Quellensteuern erhoben. Wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem jeweiligen ausländischen Staat besteht, kann in der Regel ein Teil dieser Quellensteuer direkt im Ausland zurückgefordert werden. Ein anderer Teil verbleibt definitiv im Ausland. Dieser Teil kann dann in der Schweiz mit der pauschalen Steueranrechnung geltend gemacht werden, indem – vereinfacht gesagt – diese ausländische Quellensteuer an die schweizerischen Einkommenssteuern angerechnet wird. Damit soll eine doppelte Besteuerung durch das Ausland und die Schweiz vermieden werden. In einem neuen Bundesgerichtsentscheid musste beurteilt werden, ob dieses Recht auch bei einer Selbstanzeige besteht oder ob es verwirkt ist. Die Eidg. Steuerverwaltung hat bisher jeweils die Ansicht vertreten, die pauschale Steueranrechnung sei nicht möglich.

Urteil des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat nun anders entschieden. Voraussetzung für die pauschale Steueranrechnung sei die effektive Versteuerung der ausländischen Erträge in der Schweiz und nicht die korrekte Deklaration, wie dies bei der Verrechnungssteuer explizit vorgesehen ist. Die effektive Versteuerung kann auch in einem Nachsteuerverfahren erfolgen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die pauschale Steueranrechnung auch bei Selbstanzeigen noch während 3 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht werden kann. Im 2017 könnte die pauschale Steueranrechnung somit noch für die Jahre ab 2014 geltend gemacht werden.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, den 12. Januar 2017